

Erlass vom 27.02.2004

**„Erhaltung und Nutzung der schiffbaren Landesgewässer im Land Brandenburg“**

1. Änderung vom 22.12.2011 (ab Seite 8 dieses Dokuments)
2. Änderung vom 20.04.2018 (Seite 12 dieses Dokuments)



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für  
Stadtentwicklung, Wohnen  
und Verkehr**

Der Staatssekretär

**Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt  
und Raumordnung**

Der Staatssekretär

## E r l a s s

In Umsetzung des § 46 (2) des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002) wird das in der Anlage beigefügte Programm

### **„Erhaltung und Nutzung der schiffbaren Landesgewässer im Land Brandenburg“**

als verbindliche Grundlage für die Erhaltung der Schiffbarkeit auf allen schiffbaren Landesgewässern erlassen. Das Programm ist bei der Dimensionierung, dem Neubau, der Gestaltung und Unterhaltung der schiffbaren Landesgewässer einschließlich der Kreuzungsbauwerke umzusetzen.

für das  
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Staatssekretär Herr Clemens Appel

5.2.2004 *Clemens Appel*

für das  
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung  
Staatssekretär Herr Friedhelm Schmitz-Jersch

27.2.2004 *Schmitz-Jersch*

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr · Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8 · 14467 Potsdam  
Tel.: 0331 - 866 80 00 · Fax: 0331 - 866 80 60 · E-Mail: [poststelle@mswv.brandenburg.de](mailto:poststelle@mswv.brandenburg.de)  
Internet: [www.brandenburg.de/land/mswv](http://www.brandenburg.de/land/mswv)

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung · Heinrich-Mann-Allee 103 · 14473 Potsdam  
Tel.: 0331 - 866 70 00 · Fax: 0331 - 866 70 70 · E-Mail: [poststelle@mlur.brandenburg.de](mailto:poststelle@mlur.brandenburg.de)  
Internet: [www.brandenburg.de/land/mlur](http://www.brandenburg.de/land/mlur)

## **Program zur**

### **Erhaltung und Nutzung der schiffbaren Landesgewässer im Land Brandenburg**

Im Land Brandenburg gibt es insgesamt ca. 1700 km schiffbare Gewässer, davon werden ca. 1000 km als Bundeswasserstraßen durch den Bund und über 600 km als schiffbare Landesgewässer durch das Land Brandenburg verwaltet.

Von diesen Wasserstraßen werden über 700 km = 40 % maßgeblich durch die gewerbliche Güterschifffahrt genutzt. Die Erhaltungs- und Ausbaumaßnahmen zur Gewährleistung der Schifffahrt auf diesen Gewässern werden daher weitgehend von den Erfordernissen des Güterverkehrs bestimmt und sind soweit erforderlich im Bundesverkehrswegeplan beschrieben.

Die übrigen ca. 1000 km langen Wasserstraßen, zu ca. einem Drittel in der Verwaltung des Bundes und zu etwa zwei Drittel in der Landesverwaltung, haben ihre Bedeutung für den Gütertransport weitgehend verloren, gleichzeitig hat aber ihre historische Bedeutung und ihre Attraktivität für den Tourismus und den Freizeit- und Wettbewerbssport erheblich zugenommen.

Da dieses Netz der Wasserstraßen gegenwärtig und in absehbarer Zukunft nicht für den gewerblichen Gütertransport genutzt werden, sind die verkehrlichen Anforderungen an die Gewässer aus der wassersportlichen und touristischen Nutzung abzuleiten.

Traditionell haben die Gewässer im Land Brandenburg einen hohen wirtschaftlichen, ökologischen und touristischen Stellenwert, sind doch diese „Wasserlandschaften“ die herausragenden natürlichen Reize und Ressourcen im Land Brandenburg. Nahezu alle bisher eingeleiteten touristischen und sportlichen Projekte orientieren sich im Land Brandenburg an den natürlichen und künstlichen Wasseradern.

Sowohl im Hinblick auf den anzustrebenden Erhaltungs- und Ausbauzustand und die verkehrliche Bedeutung und Nutzung dieses Gewässernetzes insgesamt als auch der einzelnen Gewässer lag bisher keine ganzheitliche Planung vor. So wurden und werden bisher Maßnahmen der Erhaltung und Wiederinstandsetzung weitestgehend von den wasserwirtschaftlichen Belangen und den daraus abgeleiteten Forderungen zur Sicherung des Schiffsverkehrs bestimmt. Dabei wurden i.d.R. die ehemals vorhandenen Ausbauzustände ohne Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Veränderung der Nutzung der Wasserstraßen wiederhergestellt.

Auf der Grundlage einer gutachterlichen Bewertung des Zustandes und der Bedeutung der schiffbaren Gewässer im Land Brandenburg wurde unter Federführung des MSWV in einer interministeriellen Arbeitsgruppe dieses Programm zur Nutzung und Erhaltung der schiffbaren Landesgewässer im Land Brandenburg erarbeitet.

Damit wird allen an dieser Entwicklung Beteiligten das Programm als Planungsinstrument vorgegeben, das mittel- und langfristig die Qualität dieser Wasserstraßen als Verkehrsweg und Erholungsraum gewährleisten soll.

Damit untersetzt dieses Programm die im Wassersportentwicklungsplan des Landes Brandenburg enthaltenen Forderungen bezüglich der Wasserstraßen selbst.

Die Realisierung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen kann selbstverständlich nur unter Beachtung der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten und der Belange des Hochwasserschutzes, der Gewässerökologie und des Naturschutzes erfolgen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der FFH-Richtlinie und ihre Umsetzung in nationales Recht zu berücksichtigen. Bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen in FFH-Gebieten ist die Verträglichkeit mit den Schutzgebietsbestimmungen zu gewährleisten.

Insbesondere für neue oder zu ersetzende Kreuzungen von Verkehrs- und Versorgungstrassen mit diesen Wasserstraßen sind aus diesem Programm Vorgaben abzuleiten.

Die Einstufung der Wasserstraßen in Größenklassen orientiert sich in der Regel an den vorhandenen Querschnitten bei Mittelwasser. Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsnutzung und damit zur Verbesserung der Bedingungen für den Wassersport und die Fahrgastschiffahrt werden sich auf punktuelle Maßnahmen in der Regel auf Bauwerke beschränken. Sohlbaggerungen und die Rekonstruktion der Uferbefestigung erfolgen, soweit erforderlich, im Rahmen der normalen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. Angesichts der beschränkten Möglichkeiten des Landeshaushalts werden die normalen Strecken für einen Begegnungsverkehr, also zweischiffig, vorgehalten, demgegenüber können Kreuzungen und andere die Fahrrinne berührenden Bauwerke von Fall zu Fall so gestaltet werden, dass auf kurzen Strecken keine Begegnungen möglich werden, also nur einschiffiger Verkehr gewährleistet werden kann.

Entsprechend den verkehrlichen Erfordernissen wurden unter Maßgabe der typischen Schiffsabmessungen für die Gestaltung der schiffbaren Landesgewässer im Land Brandenburg folgende Abmessungen übernommen bzw. festgelegt:

#### a) Schiffsabmessungen auf schiffbaren Landesgewässern

Klasse	Typ des Schiffes, Allgemeine Merkmale				
	Bezeichnung	max. Länge [m]	max. Breite [m]	Tiefgang [m]	Höhe über WS [m]
<b>A</b>	Finowmaß, Fahrgastschiff	40,20	5,10	1,30	3,60
<b>B</b>	Segelyacht, Motoryacht	25,00	4,50	1,10	3,30
<b>C</b>	Motorkreuzer, Segelboot	8,00	3,20	0,90	2,80
<b>D</b>	Sportboot	4,70	1,90	0,30	1,30

Unter diesen Vorgaben werden folgende Wasserstraßenabmessungen für die Landesgewässer festgelegt:

b) Wasserstraßenabmessungen für schiffbare Landesgewässer (Normierung)

Klasse	Streckenmaße			
	[m]			
	Fahrrinnenbreite		Fahrrinnentiefe	Lichte Höhe
Einschiffig	Zweischiffig			
<b>A</b>	S= 7,10 B= 7,10	S+B= 14,20	1,70	3,8
<b>B</b>	S= 6,30 B 6,50	S+B= 12,60	1,40	3,50
<b>C</b>	S= 4,40 B= 5,20	S+B= 8,90	1,10	3,00
<b>D</b>	S= 2,70 B= 3,40	S+B= 5,30	0,40	1,50

S =Strecke, B = minimale lichte Durchfahrtsweite bei Kreuzungsbauwerken

Die Einstufungen sind Vorgaben für die behördliche Tätigkeit. Daraus lassen sich für die Gewässernutzer keine Ansprüche auf einen bestimmten Gewässerquerschnitt ableiten. Die Wassertiefen beziehen sich auf Mittelwasser und können bei Niedrigwasser erheblich unterschritten werden.

Der Spreewald ist auf Grund seines besonderen Charakters nicht Gegenstand dieses Programms.

Weitere Anlagen:

Anlage 2: Normierung der schiffbaren Landesgewässer

Anlage 3: Karte mit Einstufung entsprechend der Normierung

## Normierung schiffbare Landesgewässer

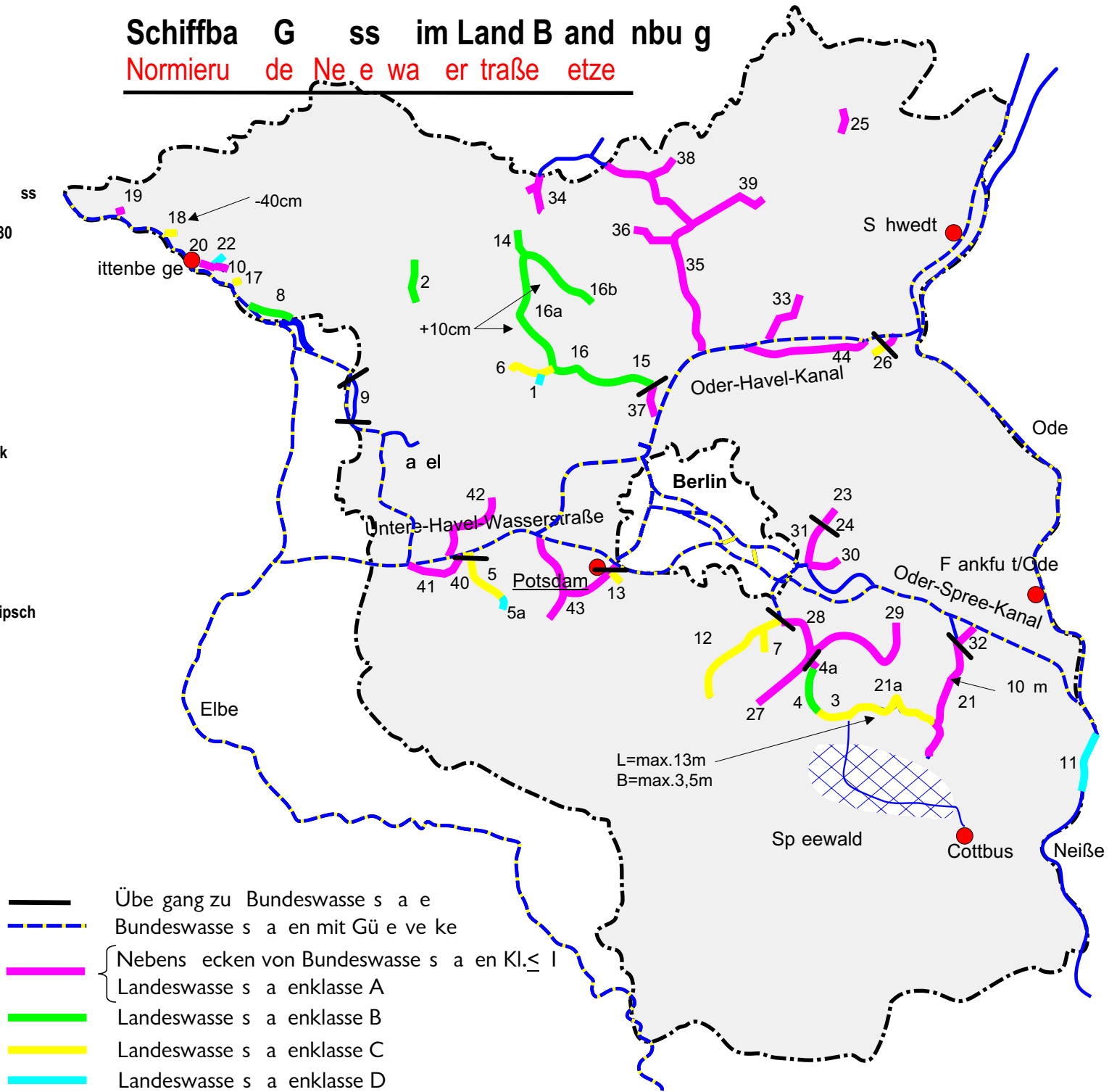
Nr.**)	Gewässer	Einstufung	Bemerkung
		WasserStr.-Klasse	
1	Amtmannkanal	D	
2	Untersee bei Kyritz	B	Fahrverbot für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor
3	Dahme-Umflut-Kanal mit Köthener See (Märkisch Buchholz bis Spree)	C	in Märkisch Buchholz Dahme-Umflut-Kanal durch Stauanlagen gesperrt
4	Dahme Wasserstraße mit Streganzer See bis Schleuse Prieros	B	
4a	Dahme Wasserstraße ab Schleuse Prieros bis Auslauf Teupitzer Gewässer	A	
5	Emster Gewässer mit Netzener See, Emster Kanal, Rietzer See	C	Rietzer See nur Fahrrinne befahrbar
5a	Von Straßenbrücke Lehnin (km 15,670) mit Klostersee bis Straßenbrücke Nahmitz (km 12,780)	D	
6	Fehrbelliner Wasserstraße	C	
7	Gallun Kanal bis Motzener See	C	Motzener See nicht schiffbar
8	Gnevsdorfer Vorfluter	B	mit Längeneinschränkung Schleusenmaße bis 22 m
9	Gülper Havel	Entwidmung	NSG Westhavelland
10	Karthane	A	
11	Lausitzer Neiße	D	
12	Notte-Kanal mit Mellensee	C	
13	Nuthe	C	
14	Rottstielfließ mit Tornowsee	B	
15	Ruppiner Kanal	B	
16	Ruppiner Wasserstraße bis Schleuse Altfriesack	B	
16a	Ruppiner Wasserstraße mit Gudelack See, Möllensee, Zermützelsee, Tietzensee, Molchow See, Ruppiner See	B +10cm	ab Schleuse Altfriesack bis Auslauf Vielitzsee
16b	Ruppiner Wasserstraße nur Vielitzsee	B	
17	Sportboothafen Bälower Haken	C	
18	Sportboothafen Cumlosen	C -40cm	Vertiefung nicht vorgesehen (NSG und FFH-Gebiet)
19	Sportboothafen Lenzen	A	
20	Sportboot-Nedwighafen Wittenberge	A	
21	Spree mit Wergensee, Leissnitz-See, Glower-See, Oegelnischer See (von Schleuse Neuhaus bis Glower See), Schwielochsee	A -10cm	
21a	Spree von Glower See über Neuendorfer See bis Schleuse Leipsch	C	mit max. Schiffsabmessungen L= 13m B= 3,5m
22	Stepenitz	D	
23	Stienitzsee	A	
24	Straußberger Mühlenfließ	A	
25	Unteruckersee	A	
26	Wriezener Alte Oder	C	

\*\* ) entsprechend Anlage 1 LSchiffV

# Schiffbauklassen im Land Brandenburg

## Normierung der Neue Wasserstraßen

- 1 Amtmannkanal
- 2 Untersiebitz
- Dahm-Umflutkanal
- 4 Dahm Wasserstau bis Schlus Pios
- 4a ab Schlus Pios bis Auslauf Tuzitz G
- 5 Emst G
- 5a Emst G von km 15,670 bis km 12,780
- 6 Fhblin Wasserstau
- 7 Gallun Kanal bis Motzn S
- 8 Gnvsdorf Vo flut
- 9 Gülp Havel
- 10 Kathan
- 11 Lausitz Nib
- 12 Nott-Kanal
- 1 Nuth
- 14 Rottstifliß
- 15 Ruppin Kanal
- 16 Ruppin Wasserstau bis Schlus Fissack
- 16a Ruppin Wasserstau
- 16b nu Vitiz
- 17 Spothothafn Blohakn
- 18 Spothothafn Cumlosn
- 19 Spothothafn Lnz n
- 20 Spothot-Ndighafn Wittnb g
- 21 Sp
- 21a Spüb Nundof S bis Schlus L ipsch
- 22 Stpnitz
- 2 Stinitz
- 24 Staußg Mühlfliß
- 25 Untuck s
- 26 Wizin alt Od
- Nbnstckn von Bundeswasserstraßen
- 27 Tuzitz G
- 28 Dahm-Wasserstau
- 29 Stoko G
- 0 Löcknitz
- 1 Rüdsof G
- 2 Spiskanal zum OSK
- Wbllin G
- 4 Rhinsbg G
- 5 Ob-Havel-Wasserstau
- 6 Wnto-G
- 7 Oanibug Kanal
- 8 Lychn G
- 9 Tmplin G
- 40 Brandnbug Stadtkanal
- 41 Bitligs/Mösch S
- 42 Btzn-Rinds-Wasserstau
- 4 Potsdam Havel
- 44 Fino kanal



- Übergang zu Bundeswasserstraße
- - - Bundeswasserstraßen mit Güeveke
- { Nebenseiten von Bundeswasserstraßen Kl. ≤ I
- Landeswasserstraßenklasse A
- Landeswasserstraßenklasse B
- Landeswasserstraßenklasse C
- Landeswasserstraßenklasse D





Potsdam, den

22. 12. 2011

**Erster Erlass  
zur Änderung des Erlasses vom 27. Februar 2004**

**„Erhaltung und Nutzung der schiffbaren Landesgewässer im Land  
Brandenburg“**

In Umsetzung des § 46 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) wird das Programm für die Erhaltung der Schiffbarkeit auf allen schiffbaren Landesgewässern als verbindliche Grundlage bei der Dimensionierung, dem Neubau, der Gestaltung und Unterhaltung der schiffbaren Landesgewässer einschließlich der Kreuzungsbauwerke nachfolgend durch eine **neue Wasserstraßenklasse A\*** erweitert.

**a) Schiffsabmessungen**

Klasse	Typ des Schiffes, Allgemeine Merkmale				
	Bezeichnung	max. Länge (m)	max. Breite (m)	max. Tiefgang (m)	Höhe über WS (m)
A*	Großes Rheinschiff	110	11,45	2,80	5,25

WS (m) – Höhe des Schiffes über dem Wasserspiegel in Meter

**b) Wasserstraßenabmessungen**

Klasse	Streckenmaße (m)			
	Fahrrinnenbreite		Fahrrinntiefe	Lichte Höhe
	Einschiffig	Zweischiffig		
A*	Siehe Bemerkungen in Anlage 2, Zeile 10 (Karthane)			





c) Anlage 2 wird wie folgt aktualisiert:

Nr.**)	Gewässer	Einstufung WasserStr.-Klasse	Bemerkung
1	Amtmannkanal	D	
2	Untersee bei Kyritz	B	Fahrverbot für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor
3	Dahme-Umflut-Kanal mit Köthener See (Märkisch Buchholz bis Spree)	C	in Märkisch Buchholz Dahme-Umflut-Kanal durch Stauanlagen gesperrt
4	Dahme Wasserstraße mit Streganzer See bis Schleuse Prieros	B	
4a	Dahme Wasserstraße ab Schleuse Prieros bis Auslauf Teupitzer Gewässer	A	
5	Emster Gewässer mit Netzener See, Emster Kanal, Rietzer See	C	Rietzer See nur Fahrrinne befahrbar
5a	Von Straßenbrücke Lehnin (km 15,670) mit Klostersee bis Straßenbrücke Nahmitz (km 12,780)	D	
6	Fehrbelliner Wasserstraße	C	
7	Gallun Kanal bis Motzener See	C	
8	Gnevdsdorfer Vorfluter	B	mit Längeneinschränkung Schleusenmaße bis 22 m
9	Gülper Havel	D	Fahrverbot für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor
10	Karthane (von km 0,0 bis km 0,9 ;Eisenbahnbrücke - Übergang in Bundeswasserstraße- bis Engstelle)	A*	1.) Die Wasserstraßenabmessungen werden innerhalb eines ausgewiesenen Fahrrinnenkastens eingehalten 2.) Fahrrinnenbreite unter der Eisenbahn- und Straßenbrücke 50,0m, sonst siehe ausgewiesener Fahrrinnenkasten (vor Ort). 3.) Fahrrinntiefe: Sohlhöhe min. 15,88 m ü. NHN. Der Wasserstand von 320 cm am Pegel Wittenberge entspricht einer Fahrrinntiefe von 4,0 m. 5.) Der HSW der Elbe von 610 cm am Pegel Wittenberge entspricht einer lichten Höhe von 5,50 m.

<b>Nr.**)</b>	<b>Gewässer</b>	<b>Einstufung</b> WasserStr.-Klasse	<b>Bemerkung</b>
10a	Karthane (von km 0,9 bis km 1,7; Engstelle bis Schöpfwerk Garsedow)	A	
11	Lausitzer Neiße	D	
12	Notte-Kanal mit Mellensee	C	
13	Nuthe	C	
14	Rottstiefließ mit Tornowsee	B	Fahrverbot für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor
15	Ruppiner Kanal	B	
16	Ruppiner Wasserstraße bis Schleuse Altfriesack	B	
16a	Ruppiner Wasserstraße mit Gudelack See, Möllensee, Zermützelsee, Tietzensee, Molchow See, Ruppiner See	B +10cm	ab Schleuse Altfriesack bis Auslauf Vielitzsee
16b	Ruppiner Wasserstraße nur Vielitzsee	B	
17	Sportboothafen Bälower Haken	C	
18	Sportboothafen Cumlosen	C -40cm	Vertiefung nicht vorgesehen
19	Sportboothafen Lenzen	A	
20	Sportboot-Nedwighafen Wittenberge	A	
21	Spree mit Wergensee, Leissnitz-See, Glower-See, Oegelnischer See (von Schleuse Neuhaus bis Glower See), Schwielochsee	A -10cm	
21a	Spree von Glower See über Neuendorfer See bis Schleuse Leipsch	C	mit max. Schiffsabmessungen L= 13m B= 3,5m
22	Stepenitz (von km 0,6 bis km 0,0)	D	
23	Stienitzsee	A	
24	Straußberger Mühlenfließ	A	
25	Unteruckersee	A	
26	Wriezener Alte Oder	C	
27	Nauen-Paretzer Kanal	A	
28	Ziegeleikanal	B	
29	Senftenberger See	A	

Nr.**)	Gewässer	Einstufung WasserStr.-Klasse	Bemerkung
30	Sportboothafen Mildenberg	A	
31	Werbellinkanal	A	
32	Doberburger Mühlenfließ	A -10cm	
33	Motzener See	C	Fahrverbot für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor

\*\*) entsprechend Anlage 1 LSchiffV  
 m ü. NHN – Meter über Normalhöhennull  
 HSW – Höchster schiffbarer Wasserstand

für das  
 Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
 Rainer Bretschneider  
 Staatssekretär

für das  
 Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
 Dr. med. Heinrich-Daniel Rühmkorf  
 Staatssekretär





LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Infrastruktur und  
Landessplanung  
Die Staatssekretärin

Ministerium für  
Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Die Staatssekretärin

Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses vom 27. Februar 2004, geändert  
am 22.12.2011

„Erhaltung und Nutzung der schiffbaren Landesgewässer im Land  
Brandenburg“

In Anlage 2 des Erlasses wird Zeile 31 wie folgt gefasst:

31	Werbellinkanal	B	
----	----------------	---	--

  
Für das  
Ministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung  
Ines Jesse  
Staatssekretärin

  
Für das  
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
Dr. Carolin Schilde  
Staatssekretärin